

Akademische Selbstverwaltung

An der Spitze der Hochschule steht ein Rektor / eine Rektorin. In weiten Bereichen ist die Hochschule in einer akademischen Selbstverwaltung organisiert, die im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG) geregelt ist. In den Gremien der Selbstverwaltung haben Studierende Sitze, auf die sie sich bewerben können. In Gremienwahlen wird entschieden, wer als Individuum oder aus einer organisierten Gruppe die Sitze/Mandate erhält. Auf Hochschulebene ist der Akademische Senat (4 studentische Sitze von 21) zu wählen, auf Fakultätsebene der Fakultätsrat (2 studentische Sitze von 13) und die Studienkommissionen. Für jeden Studiengang besteht derzeit eine eigene Studienkommission, die paritätisch mit je 3 oder 4 oder 5 (Bsp. aus der Fak. I – Besetzungen können in anderen Fakultäten abweichen) Lehrenden und Studierenden besetzt sind. Hier findet nah an den Alltagsfragen ein intensiver Austausch von Meinungen statt, es werden Beschlüsse zu Prüfungsordnungen u. a. für den Fakultätsrat vorbereitet.

In manchen Studiengängen wählen die Studierenden (formlos) Semestersprecher*innen, die einen direkten Kontakt zur Studiengangsleitung oder den gewählten Gremienvertreter*innen halten sollen. Die Gremienwahlen der akademischen Selbstverwaltung finden einmal pro Jahr, in der Regel im Dezember, statt.

Zentrale Ebene: Akademischer Senat (AS)

Der AS ist das höchste Beschlussorgan der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Bremen. Er kann vom Rektorat und allen Organisationseinheiten Auskunft über alle Angelegenheiten der Hochschule verlangen. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule, die allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen und sonstige Satzungen, soweit das Bremer Hochschulgesetz die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist. Außerdem entscheidet der AS über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen/Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und hochschulübergreifenden Organisationseinheiten.

Der AS wählt außerdem die/den Rektor*in und stimmt über den Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zur Bestellung der Konrektoren oder Konrektorinnen und des Kanzlers oder der Kanzlerin.

Er beschließt, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan (§ 103 BremHG), über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.

Der AS nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn. Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 des BremHG Frauenbeauftragte.

Kommissionen des AS:

- Wahlkommission der Hochschule Bremen (nur für Wahlen der akad. Selbstverwaltung, also nicht Studierendenrat & Fachschaften)
- Wahlprüfungskommission
- Widerspruchsausschuss
- Gemeinsame Bibliothekskommission der Hochschulen des Landes Bremen
- Zentrale Kommission für Frauenfragen (ZKFF)

Zusammensetzung des AS:

Dem akademischen Senat der Hochschule Bremen gehören 21 Frauen und Männer an, nach Statusgruppen wie folgt gegliedert:

- 11 Professorinnen und Professoren,
- 4 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 4 Studierende

Dezentrale Ebene: Fakultätsrat (FR)

Der FR ist das Entscheidungsgremium der jeweiligen Fakultät. Er setzt sich aus allen vier Statusgruppen zusammen. Der FR wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen der Fakultät einen Dekan/eine Dekanin. Der/Die Dekan*in schlägt eine/n Stellvertreter*in vor, welche ebenfalls vom FR gewählt wird. Der Dekan oder die Dekanin hat den Vorsitz innerhalb des Fakultätsrats.

Aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerschaft und wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt der FR außerdem für die Dauer von zwei bis vier Jahren einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. Neben der Mehrheit des FR benötigt der Studiendekan oder die Studiendekanin auch die Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrerschaft der jeweiligen Fakultät. Der FR ist überdies für die Bildung von Studienkommissionen und die Wahl der Prüfungsausschüsse zuständig.

Der Dekan oder die Dekanin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und der Studiendekan oder die Studiendekanin bilden das Dekanat.

Aufgaben des FR:

Im Rahmen der Aufgaben der Fakultäten beschließt der FR über:

- die Wahl eines Dekans,
- die Wahl von Studienkommissionen
- die Wahl von Prüfungsausschüssen
- Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

- Studienpläne, fachspezifische Teile der Prüfungsordnungen und Promotionsordnungen,
- Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
- Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
- Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre
- Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ an Privatdozenten oder Privatdozentinnen,
- Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.

Zusammensetzung des FR:

Den Fakultätsräten der Hochschule Bremen gehören 13 Frauen und Männer an, die nach Statusgruppen wie folgt gegliedert:

- 7 Professorinnen und Professoren,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende¹

Dezentrale Ebene: Dekanat / Dekan

Der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin und die Studiendekane bilden das **Dekanat**. Zusammen leiten sie die Fakultät. Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich.

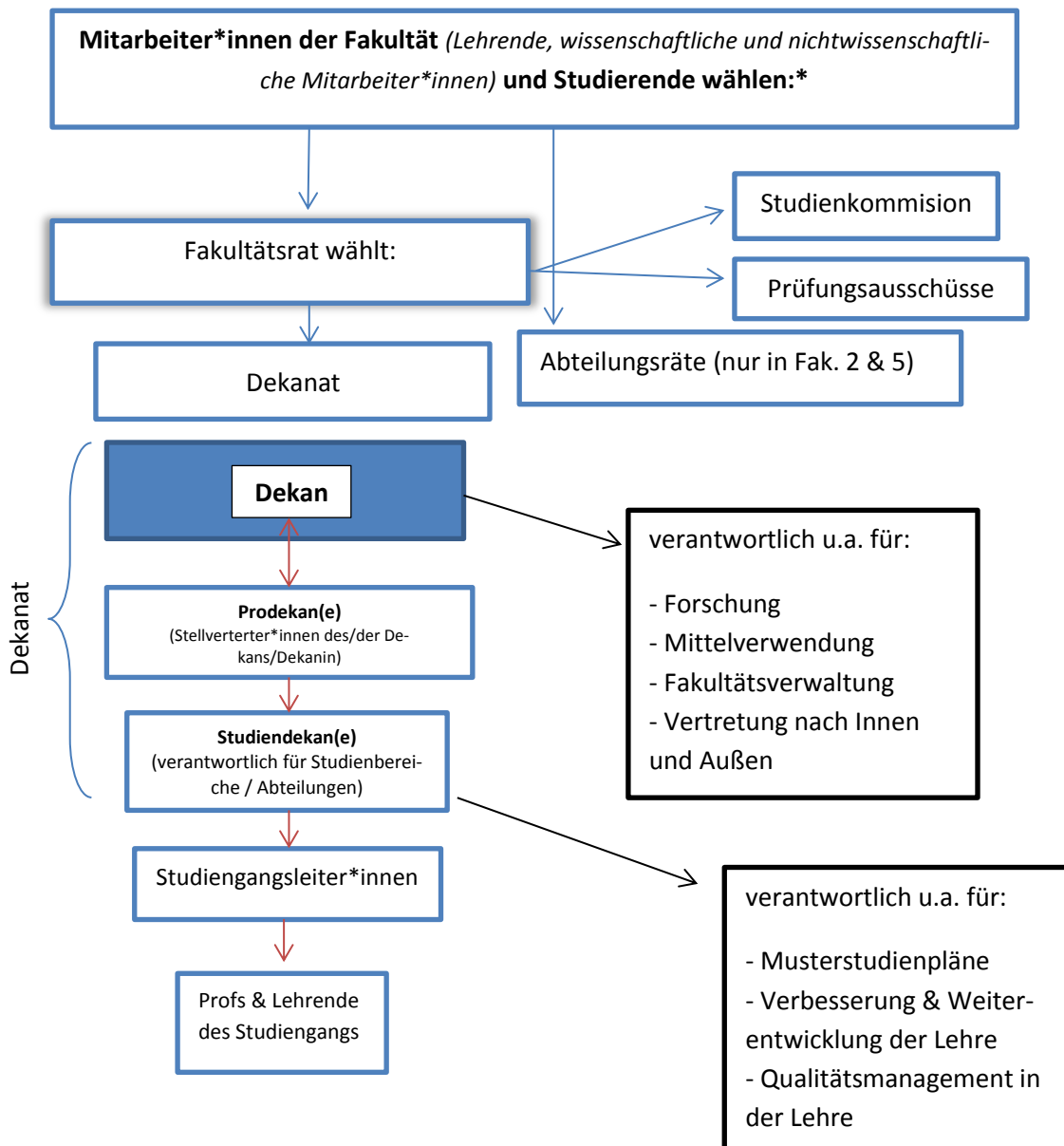
Der/Die **Dekan*in** ist vorsitzende*r des Dekanats. Er/Sie wird aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen aus einer Fakultät vom FR gewählt. Er/Sie setzt die Beschlüsse des FR um.

In erster Linie ist der/die Dekan*in für die Abstimmung mit der Hochschulleitung (dem Rektorat), für die Außenvertretung und für die Finanzen der jeweiligen Fakultät zuständig. Darüber hinaus ist er/sie Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Fakultät. Er/Sie vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und in überregionalen fach- und studiengangsspezifischen Gremien. Der Dekan oder die Dekanin führt zudem den Vorsitz im FR. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein.

Für die Studierenden ist das Dekanat bzw. sind die **Studiendekane** als Teil des Dekanats Ansprechpartner in vielen grundsätzlichen Angelegenheiten. Denn zu den Aufgaben der Studiendekane gehört vor allem die Organisation der Lehre und die Qualitätssicherung innerhalb der Fakultät. Die **Studiendekane** sind außerdem vorgesetzte der **Studiengangsleitungen**.

¹ Die studentischen Vertreter*innen werden einmal pro Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

Aufbau der dezentralen, akademischen Selbstverwaltung: (Fakultätsebene)



* die Statusgruppen wählen jeweils Vertreter*innen der eigenen Statusgruppe

Dezentrale Ebene: Studienkommission

In den Fakultäten können Studienkommissionen gebildet werden, die folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Ermittlung des Lehrbedarfs auf der Grundlage der Prüfungsordnungen,
2. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrangebots und der mittelfristigen Lehrangebotsplanung,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrberichts und dem Qualitätsmanagement in der Lehre,
4. Mitwirkung an Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen.

Der Fakultätsrat oder der/die Studiendekan*in kann einer Studienkommission weitere sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben übertragen. Die Beschlüsse der Studienkommissionen sollen bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Fakultäten mit dem Rektorat berücksichtigt werden.

Dezentrale Ebene: Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Dies betrifft (vgl. § 22 Abs. 7 des Allg. Teils der Bachelorprüfungsordnung) die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs-, Studien- und sonstigen Leistungen, die Festsetzung von Prüfungsterminen, die Genehmigung von Themen für die Abschlussarbeiten, die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften u.a.m.

Es kann an den Fakultäten auch Prüfungsausschüsse geben, die für mehr als einen Studiengang zuständig sind.